



Der Vorstand

Satzung des Schützenvereins Repke-Dedelstorf 1927 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Repke-Dedelstorf 1927 e.V." und hat seinen Sitz in Dedelstorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV), Kreisschützenverbandes Isenhagen-Wittingen e.V. (KSV), LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) und entsprechenden Fachverbänden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Die Satzung wird wie folgt verwirklicht:
 - a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln.
 - b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports.
 - c) Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Verein führt:
 - a) Mitglieder unter 16 Jahren -nicht stimmberechtigt-
 - b) Mitglieder ab 16 Jahren -stimmberechtigt-
 - c) Ehrenmitglieder -stimmberechtigt-
 - d) Fördernde Mitglieder (unterstützen den Verein ideell und materiell)
 -nicht stimmberechtigt-
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu.
- (4) Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des DSB, des NSSV und des KSV sowie das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und KSV gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
- (6) Fördernde Mitglieder sind weder zum Tragen der Schützenuniform noch zur Teilnahme am aktiven Schießbetrieb berechtigt.
- (7) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen kann die Jahreshauptversammlung eine andere Entscheidung treffen.

Vorstand: Thomas Asmus (Vorsitzender), Bernd Bokelmann, Christian Schultz





Der Vorstand

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Als vereinsschädigendes Verhalten gelten insbesondere:
 - a) grobe Satzungsverstöße;
 - b) beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, auch beharrliche Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags;
 - c) Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern;
 - d) vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten über Vorstandsmitglieder oder Mitglieder;
 - e) von Vereinsmitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen;
 - f) vorsätzliche Verursachung von Streitigkeiten unter Mitgliedern;
 - g) Straftaten zum Nachteil des Vereins;
 - h) unsportliches Verhalten und Störung des Schießbetriebs;
 - i) Schädigung der Außendarstellung des Vereins.
 - j) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung anzurufen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Begriff Beiträge beinhaltet:
 - a) Geldbeiträge
 - b) Umlagen für Vereinszwecke (siehe § 8)
 - c) Aufnahmegebühren
 - d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden
- (2) Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntzumachen.
- (3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Schüler, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder befreit
- (5) Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Beitrags-befreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonten zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.
- (6) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag und Arbeitsleistungen zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.





Der Vorstand

§ 8 Umlagen

- (1) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (2) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung. Hierzu ist eine 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Höhe der Umlage darf das dreifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Vorstandsvorsitzenden*e und grundsätzlich 2 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann zur Jahreshauptversammlung die Aufnahme eines weiteren 3. Vorstandsmitglieds in den Vorstand beantragen, das ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die interne Aufgabenverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden*e, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.
- (9) Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Versammlungen

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der/die Vorstandsvorsitzende zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er/sie den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen.
- (4) Der Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mailadresse. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mailadresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.
- (6) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Etwa anfallende Wahlen und Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung obliegen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Verschiedenes
- (7) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand vorliegen.





Der Vorstand

- (8) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt die protokollführende Person. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (11) Für Versammlungen Dritter, für die der Schützenverein Repke-Dedelstorf Delegierte melden muss, wählt der erweiterte Vorstand (gemäß Geschäfts- und Schützenfestordnung) auf Vorschlag des Vorstandes jährlich die Delegierten und Ersatzdelegierten. Sie bleiben so lange im Amt, bis die nächsten Neuwahlen erfolgt sind.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
- (2) Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 3
 - c) Umlagen gemäß § 8
 - d) Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen.
- (3) Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein kommissarischer Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

§ 12 Geschäfts- und Schützenfestordnung

Die Geschäfts- und Schützenfestordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Dedelstorf zu übergeben mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.

Früher erlassene Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11.03.2023 vorgelegt und von der Versammlung genehmigt.

Eine Kopie des Originals mit Unterschriften kann beim Vorstand angefragt werden.	 Vorstandsmitglied	<u></u> -	
	 rstand angefragt werden.	als mit Unterschriften kann beim \	Eine Kopie des Origi